wird erreichen können, eine solche Tieferlegung also unter allen Umständen nothwendig sein wird, so muß der Senat anheimgeben, vorerst mit dieser Maßregel zu beginnen, um so mehr als es wohl gerechtfertigt erscheint, über die Frage: ob bei der tiefen Lage der Weide nicht schon die bezeichneten Tieferlegungen (von ganz außergewöhnlichen Umständen abgesehen) ausreichen werden um dem Wassermangel der Weide abzuhelfen? die Erfahrung entscheiden zu lassen. Sollte die Bürgerschaft mit diesem Verfahren, welches bei günstigem Erfolge die Ersparung der erheblichen Kosten der Canalanlage in Aussicht stellt, einverstanden sein, so würde der Senat die Weidedeputation mit der Vertiefung der Weidegräben und die Straßenbepflasterungsdeputation damit beauftragen, einen tiefer liegenden Canal unter der Eisenbahn durchzuführen. Für den Fall, daß diese Maßregeln sich als unzureichend erweisen sollten, nimmt übrigens der Senat keinen Anstand, schon jetzt auch mit der eventuellen Canalanlage, unter den im Eingange hervorgehobenen Modalitäten, sich einverstanden zu erklären, und wird er, im Hinblicke darauf, die Straßenbepflasterungsdeputation beauftragen, schon gegenwärtig darüber zu berathen und zu berichten, ob die fragliche Wasserleitung unbeschadet einer etwaigen künftigen Canalisirung des Dobbens an der projectirten oder an welcher anderen Stelle anzulegen sei.

3. Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven.

Den ihm hinsichtlich dieses Gegenstandes zugegangenen Bericht der Baudeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 27. April 1859.

Bericht der Deputation für das Bauwesen
den Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven betreffend.

Die Deputation für das Bauwesen hat den Auftrag erhalten:
Seite 162 der Verhandlungen vom Jahre 1858
die in dem ihr mitgetheilten Berichte einer Commission und beigefügten Grund- und Situationsriß angegebenen Bedenken wider die von der Deputation für das Bauwesen unter dem 7. September 1857 vorgelegten Risse zu prüfen oder prüfen zu lassen, und nach dem Resultate dieser Prüfung einen weiteren Bericht mit den erforderlichen Rissen und Kostenanschlägen vorzulegen.

Diese Bedenken hat die berichtende Deputation nach darüber eingezogenem Gutachten des Baudirectors einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sie hat aber die in dem Berichte ausgesprochenen Bedenken nicht zu theilen vermogt.

Was

1) das Bedenken in Betreff des Styles, in welchem das Gebäude aufgeführt werden soll, anlangt, so kann man über den Geschmack nicht streiten, der sogenannte Rohbau ist gewählt worden, weil er der Witterung am Besten widersteht, und deshalb in Bremerhaven am Angemessensten erschien, auch kann die Deputation die Ansicht der Commission in Betreff der Façade nicht theilen, vielmehr ist sie der Ansicht, daß ein Amts- und Gerichtshaus aller Orten einen ernsten Charakter haben müsse.

2) Die Bedenken gegen die Blendgiebel und gegen die Treppe sind wohl nur ein Mißverständniß, die Giebel sind keine Blendgiebel, was sich falls eine Seitenfronte beigefügt wäre, sofort aus derselben ergeben haben würde; jeder Techniker hätte dies auch schon aus den Fenstern erkennen müssen. Für die Benutzung des Bodens ist es aber jedenfalls zweckmäßiger, wenn derselbe auch durch senkrechte Fenster als wenn er nur durch Dachfenster erleuchtet und gelüftet werden kann.

3) Ebensowenig werden zwei neben einander belegene Eingänge des Gebäudes unangenehme und störende Verwechslung verursachen, zumal solches leicht durch eine Aufschrift vermieden werden könnte.

4) Die von der Commission für überflüssig gehaltenen beiden Flügelbauten, nicht Ausbauten, an der hintern Fronte sind projectirt, damit sie bei einer späteren Vergrößerung, die nach einer Reihe von Jahren wahrscheinlich nothwendig werden wird, verlängert werden können, ohne daß an dem alten Gebäude mehr geändert zu werden braucht, als daß einige Fenster von der Hinterfronte nach der Seitenmauer verlegt werden.

5) Was endlich die innere Einrichtung des Gebäudes anlangt, so läßt sich nicht leugnen, daß über ein und dasselbe Programm sich eine große Menge durchaus verschiedener Risse anfertigen lassen, die auch möglicher Weise gleichen Werth haben können.

Bei der Anfertigung des von der Deputation für das Bauwesen übergebenen Risses waren die Vorschriften der Deputation für die Häfen- und Hafenanstalten so wie die Wünsche der betreffenden Beamten maßgebend.

Diese verlangten:

1) Einrichtung des Projectes, daß es der Zukunft vorbehalten bleibe, ob an der südlichen Giebelseite statt des Fußweges eine Straße angelegt werden solle oder nicht,

2) daß einer weitern Vergrößerung ohne unverhältnißmäßige Kosten vorgesehen werde.

3) daß die Privatzimmer der Beamten mit den betreffenden Dienstlocalen in unmittelbarem Zusammenhang bleiben, daß namentlich die Privatzimmer der Beamten sowohl mit dem Gerichtssaal resp. Amtszimmer, als auch mit dem Canzleizimmer resp. Polizeizimmer, daß ebenso auch die Canzlei und das Polizeizimmer mit dem betreffenden Gerichts- resp. Amtszimmer zusammenhängen sollen.

Diesen Anforderungen ist nun in dem Projecte Rechnung getragen, die Amtslocale haben die gehörige Größe, ob der Wartesaal zu groß, muß dessen künftige Benutzung ergeben. Die Behauptung daß es zweckmäßiger sei, die Breitseite und nicht die schmale Seite der Gerichtssäle dem Lichte zuzukehren ist neu, wenigstens spricht die bisher übliche Benutzung solcher Säle dagegen.

Die Wohnung ist zweckmäßig angelegt, da es eben nicht von Nachtheil sein kann wenn von 10 Wohnungsräumen zwei ohne directen Eingang sind.

Was endlich den von der Commission übergebenen Riß anbetrifft, so wird dadurch nur bestätigt, daß verschiedene Risse über ein und dasselbe Programm angefertigt werden können. Die Ansicht der Commission, daß nach ihrem Vorschlage das Gebäude um 130 □Fuß kleiner angelegt werde ist irrig und nur daraus entstanden, daß die Privetanlage in demselben gar nicht mitgerechnet ist.

In dem Vorschlage der Commission ist den Anforderungen des Programms auch nicht in allen Theilen entsprochen, indem

1) die Vergrößerung des Gebäudes nicht vorgesehen ist, solche vielmehr künftig nur mit bedeutenden Kosten zu bewerkstelligen sein würde.

2) die Verbindung der einzelnen Amtslocalitäten nicht beachtet ist,

3) das Dragonerzimmer ganz weggelassen ist,

4) ganz unberücksichtigt gelassen ist, daß der Eingang zur Wohnung des Assessors an einen Gang zu liegen kommt.

Im Uebrigen sind die Amtslocalitäten in beiden Projecten von gleicher Größe, nnr ist der Wartesaal in dem Projecte der Deputation für das Bauwesen 270 □Fuß größer projectirt als in dem letzten, welcher Raum von der Commission zu einem 48 Fuß langen und 8 Fuß breiten Corridor mitbenutzt wird. Die schönen Zimmer nach der Sonnenseite mit der Aussicht auf den Garten und die Häfen finden sich in beiden Projecten, und können also nicht als ein Vorzug des letzten Projects hingestellt werden.

Die Deputation glaubt durch das Vorstehende die gegen ihr Project aufgestellten Bedenken beseitigt zu haben, da sich aber, wie schon gesagt, verschiedenartige Façaden und Risse anfertigen lassen, so hat die Deputation den Baudirector beauftragt, nochmals dieses Bauproject ausarbeiten zu lassen, und beehrt sie sich den darüber eingegangenen

Bericht nebst Zeichnungen vorzulegen. Sie giebt ihrerseits diesem zweiten Projecte den Vorzug vor dem ersten von ihr eingereichten.

Nach dem Specialanschlage belaufen sich die Gesammtkosten des Baues auf 19,000 Thaler.

Bremen, den 31. März 1859.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **J. W. Bredenkamp.** (gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. April 1859.

Beschreibung
des Planes zum Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven.

Zufolge Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16/25 März 1857 sollen in dem neuen, an der Carlsburg zu erbauenden Amthause enthalten sein:

Im Erdgeschoß

1) ein Geschäftszimmer für die dem ersten Beamten überwiesene Polizeiverwaltung;
2) ein Zimmer für den Polizeicommissair;
3) ein Zimmer für den ersten Beamten;
4) ein Zimmer für Polizeidragoner, Registratur, einen kleinen Gefängnißraum und ein paar kleinere disponible Piecen;
5) eine Gerichtscanzlei;
6) ein Gerichtszimmer;
7) ein Zimmer des zweiten Beamten;
8) ein Archiv;
9) ein Wartesaal und Vorplätze u. s. w.

Ferner sollen im 1. Stock sich befinden:

1) eine Wohnung für den Amtsassessor;
2) eine kleine Wohnung für einen Polizeidragoner.

Aus den beigehenden Zeichnungen geht hervor, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen werden könnte und würde nur noch zu bemerken sein, daß es sich empfehlen möchte statt einer Dragonerwohnung zwei und zwar über einander liegend herzustellen. Die Stockswerkshöhen dieser beiden Wohnungen und des darunter befindlichen Erdgeschosses würden demnach 11 Fuß betragen können, und dürften so in einem entsprechenderen Verhältniß zu den nur kleinen Räumen stehen.

Der Plan des Gebäudes ist ferner so gestaltet, daß in der Folge eine Vergrößerung desselben nach dem Garten zu, ohne Beeinträchtigung des Vorhandenen stattfinden kann. Die zu bebauende Grundfläche umfaßt einen Quadratinhalt von 4548 □Fuß bei einer Länge von 87 und 74½ und einer Tiefe von 51½ resp. 66 Fuß. —

Die Bodenbeschaffenheit Bremerhavens erfordert bezüglich der Fundirung des Hauses besondere Vorkehrungen. Der Grund unter den Mauern soll deshalb einen Pfahlrost, bestehend aus 24 Fuß langen ca. 3 Fuß aus einander stehenden Pfählen erhalten, wodurch die nöthige Festigkeit erzielt wird.

Die Keller für die verschiedenen Abtheilungen, so wie die außer dem Hause liegende Cisterne werden wasserdicht und in Cement gemauert hergestellt.

In Bezug auf die Ausführungsweise wird noch bemerkt, daß als besonders zweckmäßig der Ziegelbau in einfacher Weise gewählt ist und die Dachbedeckung aus Schiefer bestehen soll.

Die Gesammtkosten des Baues belaufen sich nach beigefügtem Spelialanschlage auf 19,000 Thaler. —

Bremen, den 4. März 1859.

(gez). **S. Loschen.**